

tur“ (S. 69) möglich war. Da der König sich mit Stab und Ring eben auch geistlicher Symbole bemächtigte, wurden diese Insignien im Investiturstreit die Verkörperung des Anspruchs beider Parteien. Die Kirche zog gegen den Bischofsring als „sachenrechtliches oder amtsrechtliches Symbol“ zu Felde und verweigerte ihm die Eigenschaft des Investiturringes. Das Wormser Konkordat ließ dem König nur noch die Investitur durch das Szepter, auf Ring und Stab mußte er verzichten, so daß der Bischofsring noch heute ausschließlich als Würdezeichen und Symbol dient. Der Wert dieser recht eigenwillig geschriebenen Arbeit, die infolge eines Rezensentenwechsels hier verspätet angezeigt wird, liegt in den aufschlußreichen Beiträgen zur Rechtsgeschichte des Investiturstreits, wenngleich sie manchmal nicht die neuere Literatur heranzieht und der bei rechtsgeschichtlicher Betrachtungsweise leicht gegebenen Gefahr der Verallgemeinerung nicht immer entgeht.

Ludwig Schmugge

Dietrich K u r z e, Pfarrerwahlen im Mittelalter. Ein Beitrag zur Geschichte der Gemeinde und des Niederkirchenwesens (Forschungen zur kirchlichen Rechtsgeschichte und zum Kirchenrecht 6) Köln-Graz 1966, Böhlau Verlag, XII u. 607 S., DM 62,—. — Ein Pfarrsystem mit abgegrenzten Sprengeln der Landkirchen hat sich seit dem 5. Jh. entwickelt. Bei der Bestellung von Diakonen, Ältesten und Bischöfen wirkten die einzelnen örtlichen Gemeinden von Anfang an mit. Diese Mitbestimmung der Gläubigen wurde ausgesprochen unpolitisch verstanden, sie war „der Vollzug, das Lautwerden der Beschlüsse des Heiligen Geistes durch religiöse Gemeinschaften“ (S. 40). Je mehr sich aber seit Konstantin d. Gr. die hierarchische Ordnung der Kirche festigte, desto stärker wurde die Gemeinde in eine passive Rolle gedrängt. Trotzdem konnte der Wille der Gemeinde nicht unterdrückt werden. Doch die Auswahl der Pfarrgeistlichkeit durch die Gemeinden vollzog sich in den verschiedensten Formen, allgemein verbindliche Ordnungen waren dabei unbekannt. Das Wichtigste scheint aber zu sein, „daß es eine — wenngleich bescheidene — Kontinuität in der Beteiligung der Gemeinden an der Klerikerbestellung gegeben hat und daß diese Beteiligung ausdrücklich kirchenrechtlich sanktioniert wurde“ (S. 72). Ein unmittelbarer Zusammenhang mit den religiösen Volksbewegungen der Zeit des Investiturstreites scheidet allem Anschein nach aus, „denn die von uns erfaßten Zeugnisse setzen im allgemeinen erst in der Mitte des 12. Jh. ein“ (S. 139). Der Vf., der einen ersten Gesamtüberblick über die ma. Pfarrerwahlen bietet, wußte, daß er viele Probleme nur skizzieren konnte und daß manche der angeschnittenen Fragen nur durch thematisch enger begrenzte Untersuchungen gelöst werden können. Sein Verdienst ist es jedoch, vielerlei Anregungen geboten und überhaupt klargemacht zu haben, daß es bereits vor der Reformation gemeindliche Pfarrerwahlen gegeben hat.

A. G.

Philipp H o f m e i s t e r, Das allgemeine Stimm- und Wahlrecht bei den Ordensleuten, ZRG Kan. 53 (1967) S. 77—96. — Schon nach der Regel des hl. Benedikt soll der ganze Konvent eines Klosters wichtige Angelegenheiten wie etwa die Abtwahl mitentscheiden; ebenso kennen die meisten interdiözesanen Verbände seit dem 13. Jh. die Beteiligung aller Professoren am Generalkapitel. Die Konversen dagegen werden sehr selten zu Kapitelsakten herangezogen.

Wolfgang Stürner

James A. B r u n d a g e, The Crusader's Wife revisited, Studia Gratiana 14 (= Collectanea Stephan Kuttner 4, 1967) S. 241—252, setzt seine Studien zur rechtlichen Stellung der Ehefrau eines Kreuzfahrers (vgl. oben S. 288) fort. Hier geht es nun um die Frage, ob und wann die Frau eines vom Kreuzzug nicht Zurückgekehrten wieder heiraten durfte. Während Gratian und die frühen